AUFARBEITUNG KLAUS VOLLMER

Pressekonferenz zum Abschlussbericht, 24. Juni 2024
Material zum Hintergrund

Zum Umgang der Landeskirche Hannovers mit Spirituellem Missbrauch

1.

Im Dezember 2023 wurde ein sog. „Runder Tisch“ beauftragt, sich mit Fragen der Definition und des kirchlichen Umgangs mit Phänomenen und Erfahrungen von Spirituellem Missbrauch zu befassen.

Beteiligt waren Vertreter*innen des Landeskirchenamtes, der Service-Agentur und der Fachstelle Sexualisierte Gewalt. Der Kreis hat im Mai seine erste Arbeitsphase abgeschlossen und dem Kollegium des LKA ein Konzeptpapier zu einer ersten Beratung vorgelegt.

Im Rahmen einer zweiten Arbeitsphase wäre – den Empfehlungen der Aufarbeitungskommission folgend – zu überlegen, in welcher Form ein Austausch mit anderen Landeskirchen in diesem Arbeitsfeld gestaltet werden kann und wie Fachpersonen aus dem nicht-kirchlichen Bereich eingebunden können, um den Horizont der überwiegend geistlich-theologischen Expertise zu erweitern.

Anders als in der Römisch-Katholischen Kirche steht die Auseinandersetzung mit Spirituellem Missbrauch in der Ev. Kirche und Literatur noch am Anfang. Der „Runde Tisch“ hat sich in seinen Überlegungen vom Diözesanen Schutzprozess des Bistums Osnabrück anregen lassen, der bereits elaborierte Verfahrensschritte im Umgang mit Spirituellem Missbrauch entwickelt hat.

2.

Leitend für die Arbeit des „Runden Tisches“ waren folgende Themenkreise:

- Berichte und Austausch über konkrete Fälle von zu Spirituellem Missbrauch in Geistlichen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Landeskirche sowie Auseinandersetzung mit Ergebnissen von Tagungen und Konferenzen zum Thema.
- Analyse der Phänomene von Spirituellem Missbrauch zwecks begrifflicher Klärungen. Auseinandersetzung mit Definitionsvorschlägen und weiteren Ergebnissen der Literatur aus Wissenschaft und kirchlicher Praxis.
- Erarbeitung von ersten Verfahrensvorschlägen zum institutionalisierten Umgang mit Spirituellem Missbrauch in der Verbindung von LKA und Service-Agentur.

3.

Es besteht Konsens unter den Beteiligten, dass Spiritueller Missbrauch von sexualisierter Gewalt zu unterscheiden ist. Er kann zwar gezielt zur Anbahnung von sexualisierter Gewalt genutzt werden oder diese sogar rechtfertigen. Gleichwohl ist Spiritueller Missbrauch eine Kategorie sui generis.

In Fällen, in denen auch sexualisierte Gewalt vorliegt, sollen Betroffene an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt weitergeleitet werden.

Der „Runde Tisch“ hat in seinem Konzeptpapier Kriterien erarbeitet, um Phänomene von Spirituellem Missbrauch einordnen und von anders qualifizierten problematischen Verhaltensweisen – beispielsweise einem unzulänglichen Führungsstil – unterscheiden zu können.

4.

In präventiver Hinsicht ist in weiteren Schritten zu prüfen, wie Schutzkonzepte erarbeitet werden können, Mitarbeitende geschult und Gemeinden für die Thematik sensibilisiert werden können.

Darüber hinaus ist zu prüfen, welche Pflichten Mitglieder einer Geistlichen Gemeinschaft haben, die zugleich Ordinierte bzw. beruflich Mitarbeitende der Landeskirche sind. Hierfür bedarf es Kriterien, um festzustellen, wann diese verpflichtet sind, ihrem Arbeitgeber theologisch und geistlich problematische Dinge anzuzeigen, durch die die Mitgliedschaft in ein Spannungsverhältnis zur beruflichen Stellung in der Kirche geraten könnte.

Zum Umgang der Landeskirche Hannovers mit Geistlichen Gemeinschaften

1.

In der Vergangenheit wurden die Geistlichen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Landeskirche nicht systematisch erfasst. In den letzten zwei Jahren wurde eine – noch nicht öffentlich zugängliche – tabellarische Übersicht erstellt, die alle bekannten Gemeinschaften auflistet, Auskunft über die wichtigsten Daten und Beziehungen zur Landeskirche gibt und fortlaufend aktualisiert wird. Aktuell sind 15 Geistliche Gemeinschaften im weiteren Sinne gelistet; darunter auch das Missionarische Zentrum Hanstedt, das Geistliche Rüstzentrum Krelingen und der Landesverein für Innere Mission.

2.

Die Verbundenheit zwischen Landeskirche und Gemeinschaften war und ist nach wie vor sehr vielfältig und lässt unterschiedliche Grade von Nähe und Distanz erkennen. In der Praxis wurden und werden folgende Verfahren umgesetzt:

- Erlaubnis, das landeskirchliche Logo auf der Website von Gemeinschaften zu verwenden;
- Einladung von Geistlichen Gemeinschaften zur landeskirchlichen Jahreskonferenz;
- liturgische Mitwirkung von Vertreter*innen der Kirchenleitung bei der Einführung von Leitungspersonen in Gemeinschaften;
- Verleihung der Rechte zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung an Leitungspersonen in Gemeinschaften;
- Formen der Kooperation, z.B. durch Finanzierung von Personalstellen und Sachausgaben;
- Verleihung einer förmlichen Anerkennung als Geistliche Gemeinschaft von Seiten der Landeskirche.

3.

Mit den genannten Formen einer Verbindung zwischen Landeskirche und Gemeinschaften geht die Landeskirche eine Mitverantwortung für den Dienst der Gemeinschaften ein, dem sie in institutionalisierter Weise nachkommen muss. In der Vergangenheit gab es dafür keine ausreichend regulierte Basis.

In der Kolleg-Sitzung am 18. März 2025 wurde erstmals ein Konzept zum Umgang mit Geistlichen Gemeinschaften vorgelegt und beraten, das eine Kriteriologie bereitstellt, die begründete und für die Öffentlichkeit transparente Entscheidungen über mögliche Annäherungen zu wie auch nötige Distanzierungen von einzelnen Gemeinschaften ermöglichen soll. Kriterien sind beispielsweise folgende Punkte:

- Orientierung an Schrift und Bekenntnisgrundlagen der Landeskirche.
- Öffentliche Zugänglichkeit aller für eine Gemeinschaft wichtigen Dokumente (Statuten, Satzungen, Regeln, Grundlagentexte).

- Bereitschaft zu regelmäßigen Besuchen durch Vertreter*innen der Kirchenleitung.
- Bereitschaft zur Einbindung von Vertreter*innen der Kirchenleitung in Gremien (z. B. Kuratorium).
- Transparenter Umgang mit Finanzen.
- Schutzkonzepte.

Das Kolleg hat beschlossen, die Einsichten und Ergebnisse der Aufarbeitungskommission zur Personalie Klaus Vollmer abzuwarten und zu Kenntnis zu nehmen. Auf dieser Grundlage soll die Beratung dann abschließend fortgeführt werden.

4.

Die Landeskirche ist bestrebt, jede Gemeinschaft, die a) von der Landeskirche finanziell und/oder personell gefördert wird, b) die mit der Landeskirche kooperiert oder c) die von der Landeskirche als Gemeinschaft förmlich anerkannt ist/wird, in geregelter Weise zu begleiten, um den Mitgliedern in Gemeinschaften „Schutz und Kontrolle“ (vgl. Empfehlungen der Aufarbeitungskommission) zukommen zu lassen. Dafür bedarf es verbindlicher Vereinbarungen zwischen der Landeskirche und den Gemeinschaften. Welche rechtliche Form diesem Anliegen bestmöglich entspricht, wird noch zu prüfen sein. Darüber hinaus ist eine mit den Gemeinschaften zu erarbeitende Struktur für einen qualifizierten Besuch („Visitation“) durch Vertreter*innen der Kirchenleitung intendiert.

5.

Die Landeskirche sucht darüber hinaus den Austausch mit anderen Landeskirchen auf Ebene der EKD. Diese hat kürzlich auf Bitten der Landeskirche eine Umfrage unter den Gliedkirchen eingeleitet, um den aktuellen Stand zum Umgang mit Geistlichen Gemeinschaften zu ermitteln.

Regelungen der Dienstaufsicht für das Team Spiritualität der der Service Agentur der Landeskirche Hannovers

- Auch für die Außenstellen in Bursfelde, Ostfriesland oder Hanstedt gilt die Dienstvereinbarung zur Arbeitszeit, zum Ortunabhängigen Arbeiten und zur Erreichbarkeit.
- Es werden die üblichen Arbeitszeitbögen verwendet und von der Service Agentur genehmigt.
- Die Service Agentur führt einmal im Jahr Jahresgespräche.
- An den Dienstbesprechungen des Teams nehmen auch die Referenten aus den Außenstellen teil.
- Es gibt eine generelle Dienstreisegenehmigung innerhalb Niedersachsens, darüber hinaus müssen Dienstreiseanträge bei der Service Agentur gestellt werden.
- Hanstedt hat ein eigenes Schutzkonzept erstellt, das Schutzkonzept für Bursfelde befindet sich in der finalen Abstimmung. Darüber hinaus gilt natürlich das Schutzkonzept der Service Agentur für die Mitarbeitenden.
- Die Service Agentur ist gegenwärtig in der Vorbereitung eines eigenen Leitbild/Selbstverständnis, die Fertigstellung ist für Sommer 2025 geplant.

Der Dienstrechtsausschuss

Das Landeskirchenamt führt die laufenden Geschäfte der Landeskirche in eigener Verantwortung, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 der Kirchenverfassung (KVerf). Es übt u.a. die oberste Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Landeskirche und der kirchlichen Körperschaften aus.

Die Mitglieder des Landeskirchenamtes entscheiden dabei als Kollegium, Art. 59 Abs. 3 KVerf. Die Organisation des Landeskirchenamts wird näher ausgeführt in der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes (GO-LKA). Danach nehmen die Mitglieder des Kollegiums im Rahmen der Kirchenverfassung in gemeinsamer Verantwortung die dem Kollegium zugewiesenen Aufgaben wahr, § 2 GO-LKA.
Das Kollegium besteht aus dem Landesbischof als Vorsitzenden, dem Präsidenten, dem Theologischer Vizepräsidenten und dem Juristischen Vizepräsidenten sowie weiteren ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern, Art. 59 Abs. 1 KVerf.

Nach § 9 GO-LKA kann das Kolleg zur Vorbereitung oder zur Begleitung der Umsetzung von Beschlüssen u.a. ständige Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können mehrere Mitglieder, Mitarbeitende des Landeskirchenamtes und andere sachkundige Personen angehören.
Der Dienstrechtsausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Kollegs.
Mitglieder des Dienstrechtsausschusses sind aktuell (Stand: 22.06.2025):

- Der Präsident
- der theologische Vizepräsident
- der juristische Vizepräsident
- die Leiterin der Personalabteilung,
- die Leiterin der Bildungsabteilung
- der Leiter des Referats für Dienstrecht (Geschäftsführer).

Das Kolleg hat dem Dienstrechtsausschuss Regelungen„Zusammensetzung und Verfahren des Dienstrechtsausschusses“ gegeben. In diesen Regelungen ist insbesondere vorgesehen, dass das Kolleg gewisse Maßnahmen aus dem Bereich des Dienst- und Arbeitsrechts dem Dienstrechtsausschuss zur abschließenden Entscheidung zugewiesen hat, wie z.B. die Einleitung von Disziplinarverfahren, Entscheidungen über vorläufige Dienstenthebungen, außerordentliche Kündigungen gegenüber landeskirchlichen Angestellten und Strafanzeigen gegen Mitarbeitende.
Alle Mitglieder des Dienstrechtsausschusses sind frei, der Geschäftsführung Themen mit dienstrechtlichem Bezug zur Beratung vorzuschlagen. Im Übrigen sammelt das Dienstrechtsreferat konkrete Themen, z.B. aufgrund von Meldungen aus der Personalabteilungen, von Superintendent:innen, Mitteilungen des

Rechnungsprüfungsamts (RPA) etc., bei denen die Frage zu klären ist, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen oder wie Sachverhalte (dienst-)rechtlich einzuschätzen sind.

Der Dienstrechtsausschuss trifft Beschlüsse (z.B. Einleitung/ Einstellung eines Disziplinarverfahrens; Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen). Soweit er disziplinarrechtliche Beschlüsse trifft, wird die Umsetzung durch den Leiter der Rechtsabteilung verantwortet.

Der Dienstrechtsausschuss kann auch vor der Einleitung eines Disziplinarverfahrens sog. Verwaltungsermittlungen durchführen, weil ein Disziplinarverfahren wegen seiner stigmatisierenden Wirkung nicht vorschnell eingeleitet werden darf. Verwaltungsermittlungen müssen aber wegen der Schutzwirkung der Verfahrensvorschriften in disziplinarrechtlich geführte Ermittlungen umschlagen, wenn der Dienstrechtsausschuss Kenntnis von Tatsachen erlangt, aufgrund derer die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Mitarbeitender schuldhaft seine Amtspflichten in disziplinarrechtlich relevanter Weise verletzt hat. Beschließt der Dienstrechtsausschuss die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, soll der Leiter des Dienstrechtsreferats mit den disziplinarrechtlichen Ermittlungen beauftragt werden.

Bei internen Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Kollegs, Referent:innen des Landeskirchenamts oder Regionalbischöf:innen werden die Ermittlungen in der Regel auf Dritte übertragen. Dritte können Personen mit entsprechender Befähigung aus anderen Landeskirchen im Wege der Amtshilfe sein oder Rechtsanwälte bzw. Kanzleien.

Eine Besonderheit ist, dass der Dienstrechtausschuss keine Zuständigkeit für Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe hat, Art. 52 Abs. 4 Nr. 1 KVerf. Bei diesen übt die Dienstaufsicht der Landesbischof aus. Der Dienstrechtsausschuss berät hier nur den Landesbischof. Entscheidungen des Landesbischofs im Rahmen der Disziplinaraufsicht bedürfen der Zustimmung des Personalausschusses[1].

[1] Personen aus allen kirchenleitenden Organen bilden den Personalausschuss. Er wählt Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Pastorinnen und Pastoren der Landeskirche und andere Mitarbeitende in besonders herausgehobenen Funktionen.